Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/31 3Ob1/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1979

Norm

EO §210 IVE
EO §210 IVG
EO §213 V

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Forderungsanmeldung sind auch die zum Nachweis der Ansprüche dienenden, spätestens bei der Verteilungstagsatzung vorgelegten Urkunden zu berücksichtigen, soweit deren Inhalt durch einen den Grundbuchsstand richtig wiedergebenden Grundbuchsauszug gedeckt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1/79
  Entscheidungstext OGH 31.01.1979 3 Ob 1/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0003221

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at